

Zehntes Kapitel

Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug

Vorbemerkung

Die Entschädigung für U-Haft und Strafen mit Freiheitsentzug ist eine Konsequenz aus dem Rechtsgrundsatz der Präsomption der Unschuld (vgl. § 6 Abs. 2). Hat sich gegen einen Beschuldigten oder einen Angeklagten der Verdacht einer Straftat nicht, als begründet erwiesen oder wurde ein ursprünglich zu einer Strafe mit Freiheitsentzug Verurteilter später rehabilitiert, werden ihm vom Staat i.d.R. alle materiellen Nachteile ersetzt, die ihm aus den im Strafverfahren angeordneten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen entstanden sind.

Entschädigung für entstandenen Vermögensschaden wird nur für vollzogene U-Haft (vgl. §§ 122ff.) oder eine ganz oder teilweise vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug (vgl. §§ 38, 74, 76 StGB) gewährt. Die Zuständigkeit für die Feststellung, daß dem Betroffenen ein Entschädigungsanspruch zusteht, und

für die Entscheidung über die Höhe dieses Anspruchs ist entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstadium differenziert geregelt. Ob und ggf. aus welchen Gründen dem Betreffenden ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, hat bis zur Anklageerhebung der Staatsanwalt, danach das Prozeßgericht zu entscheiden. Diese Feststellungsentscheidung dem Grunde nach ist von Amts wegen und unmittelbar nach der Entscheidung über die Strafsache zu treffen.

Die einheitliche Anwendung der Bestimmungen über die Entschädigung wird dadurch gesichert, daß die Höhe des Vermögensschadens vom GStA oder vom OG unter Berücksichtigung der gestellten Anträge festgesetzt wird.

Zu den Voraussetzungen für die Entschädigung im gerichtlichen Verfahren sowie zu einigen Verfahrensfragen vgl. auch PrBOG vom 22.1. 1975.

Voraussetzungen §369

(1) Dem Beschuldigten oder dem Angeklagten steht ein Anspruch auf Entschädigung durch den Staat für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu, wenn der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren endgültig eingestellt wird.

(2) Das gleiche gilt im Wiederaufnahme- und Kassationsverfahren, wenn die im ersten Verfahren gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug bereits ganz oder teilweise vollzogen wurde.

1.1. Zu dem durch die U-Haft entstandenen Vermögensschaden gehören insbes.

- entgangene Einkünfte aus einem Arbeitsrechtsverhältnis oder einem Mitgliedschaftsverhältnis in einer Genossenschaft;
- entgangene Einkünfte aus gesetzlich zulässiger

freiberuflicher Tätigkeit, nebenberuflicher Honorartätigkeit und Feierabendtätigkeit;

- entgangene Versorgungsleistungen (z. B. Renten sowie sonstige Geldleistungen der Sozialversicherung, deren Zahlung eingestellt und nachträglich nicht mehr realisiert wurde);